

Regelung zur Praxisgebühr bei Psychotherapeuten

Die Praxisgebühr muss bei der Erstinanspruchnahme im Quartal beim Psychotherapeuten gezahlt werden.

Danach können ärztliche Psychotherapeuten eine Überweisung an den Hausarzt oder Facharzt ausstellen. Psychologische Psychotherapeuten, beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, stellen eine Quittung aus, die beim Hausarzt beziehungsweise beim Facharzt vorgelegt werden kann.

In beiden Fällen muss nicht erneut gezahlt werden.